

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT**

Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
DVR 0667625

Telefax (02742) 200 5540      Telefon (02742) 200  
Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.  
Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-  
weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>
Zl. ....5...-GE / 19 <sup>99</sup> ...
Datum: 1 8. Feb. 1999
Verteilt .....

*1/SN-336/ME*

*Dr. Janitschyn*

Beilagen

Senat A-230/581

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Dr. Boden

5530

17. Februar 1999

Betrifft

Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von  
Archivgut (Bundesarchivgesetz); Entwurf;  
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

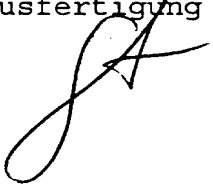
Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum  
Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von  
Archivgut (Bundesarchivgesetz) mit dem Ersuchen um  
Kenntnisnahme übersandt.

Beilage

Stellungnahme UVS NÖ

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT**

Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
DVR 0667625

Telefax (02742) 200 5540      Telefon (02742) 200  
Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.  
Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-  
weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

Sprechtage Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Bundeskanzleramt  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Beilagen

Senat-A-230/581

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 180.310/9-I/8/99	Dr. Boden	5530	17. Februar 1999

Betrifft

Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von  
Archivgut (Bundesarchivgesetz); Entwurf;  
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum angeführten Entwurf wird seitens des Unabhängigen  
Verwaltungssenates im Land NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird kein Einwand erhoben.

Es wird jedoch auf zwei Punkte hingewiesen, welche entsprechend  
geregelt werden sollten:

1. Die laufend anfallenden Akten werden nach ihrer endgültigen  
Erledigung und dem Ablauf bestimmter Fristen vernichtet. Die  
Dauer der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach der  
jeweiligen Materie.

Es wäre klarzustellen, ob auch nach Inkrafttreten des  
Bundesarchivgesetzes ein Skatieren zulässig ist bzw. wäre in  
der gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Verordnung  
eine entsprechend praxisgerechte Regelung der  
Archivwürdigkeit der Unterlagen unbedingt erforderlich.

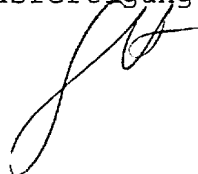
- 2 -

2. In der Praxis kommt es häufig vor, daß in einem Akt sowohl Angelegenheiten der Bundes- als auch der Landesvollziehung enthalten sind. Als Beispiel sei auf Verwaltungsstrafverfahren verwiesen, in denen in einem Akt Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der StVO 1960 behandelt werden.

Sofern derartige Unterlagen in der zu erlassenden Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes als archivwürdig bezeichnet werden, erscheint eine Regelung dahingehend erforderlich, wie die Aufteilung der Unterlage zwischen Bund und Land als gemeinsamen Eigentümern zu erfolgen hätte.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a smaller, more complex flourish.